



COVID-19 – Schrittweise Wiedereröffnung des Handels*

von RA Mag Anna Woschitz und RA Mag Markus Dax

In der Pressekonferenz der Bundesregierung vom 06.04.2020 wurde mitgeteilt, dass der Handel wieder schrittweise geöffnet werden wird und dabei mit der Wiedereröffnung von kleinen Geschäften bis maximal 400 m² unter Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen ab 14.04.2020 begonnen wird.

Nach dieser Mitteilung blieben jedoch noch diverse Fragen offen, insbesondere ob kleine Geschäfte in Einkaufszentren und Fachmarktzentren öffnen oder ob größere Geschäfte durch Absperrungen oder sonstige Verkleinerungen auf die erlaubte Größe von maximal 400 m² reduziert werden dürfen und wurden daher bereits seit einigen Tagen entsprechende Verordnungen erwartet.

1. Verordnungen

Nunmehr wurden am 09.04.2020 zwei Verordnungen betreffend die schrittweise Wiedereröffnung des Handels kundgemacht, und zwar

- die Verordnung BGBl. II. Nr. 148/2020, mit welcher die bisherige Verordnung BGBl. II Nr. 98/2020 idF BGBl. II Nr. 108/2020 betreffend das Verbot zur Betretung öffentlicher Orte geändert wird; und
- die Verordnung BGBl. II. Nr. 151/2020, mit welcher die bisherige Verordnung BGBl. II. Nr. 96/2020 idF BGBl. II Nr. 130/2020 betreffend das Verbot des Betretens des Kundenbereiches von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben geändert wird.

Diese beiden Verordnungen treten mit 14.04.2020 in Kraft und ist derzeit vorgesehen, dass sie mit Ablauf des 30.04.2020 wieder außer Kraft treten. Es ist davon auszugehen, dass vor Ablauf dieser Verordnungen einerseits neue bzw. weitere Verordnungen erlassen werden, um allenfalls die Frist über den 30.04.2020 zu verlängern und andererseits auch die schrittweise Wiedereröffnung der größeren Geschäfte zu regeln.

2. Wiedereröffnung Handel und Auswirkungen auf Einkaufszentren bzw. Fachmarktzentren

Mit der Verordnung BGBl. II. Nr. 151/2020 werden nunmehr unter anderem die Ausnahmen vom Betretungsverbot des Kundenbereiches erweitert, indem beispielsweise auch die den Tankstellen angeschlossene Waschstraßen, Fahrradwerkstätten, Baustoff-, Eisen- und Holzhandel, Bau- und Gartenmärkte und Pfandleihanstalten und Handel mit Edelmetallen (jeweils ohne Größenbeschränkung) ab 14.04.2020 wieder eröffnet werden dürfen.

Weiters ist in der Verordnung vorgesehen, dass auch der Kundenbereich von sonstigen Betriebsstätten des Handels – das sind Betriebsstätten, die dem Verkauf, der Herstellung, der Reparatur oder der Bearbeitung von Waren dienen – ab 14.04.2020 wieder betreten werden darf, wenn der Kundenbereich im Inneren maximal 400 m² beträgt.

Mit der Verordnung wird nunmehr klargestellt, dass

- der Kundenbereich der Betriebsstätten zusammenzuzählen ist, wenn sonstige Betriebsstätten baulich verbunden (z. B. Einkaufszentren) sind und wenn der Kundenbereich über das Verbindungsbauwerk betreten wird; sowie
- dass Veränderungen der Größe des Kundenbereichs, die nach dem 7. April 2020 vorgenommen wurden, bei der Ermittlung der Größe des Kundenbereichs außer Betracht zu bleiben haben.

Durch diese Regelung ist einerseits nunmehr klargestellt, dass durch Absperrungen oder sonstige Verkleinerungen des Kundebereiches im Inneren auf die maximale Größe von 400 m² nicht erlaubt sind, um das Geschäftslokal am 14.04.2020 wieder aufsperrern zu dürfen.

Andererseits ist klargestellt, dass Geschäfte in typischen Einkaufszentren, auch wenn der Kundenbereich maximal 400 m² beträgt, nicht am 14.04.2020 öffnen dürfen.

Unseres Erachtens dürfen aufgrund der Formulierung in der Verordnung jedoch kleine Geschäfte (bis max. 400 m²) in sogenannten Fachmarktzentren, wenn die jeweiligen Kundenbereiche direkt von außen und nicht über das Verbindungsbauwerk betreten werden – was bei Fachmarktzentren typisch ist – ab 14.04.2020 wieder öffnen.

Korrelierend mit der oben erwähnten Lockerung des Kundenbereiches des Handels wurde mit der Verordnung BGBl. II. Nr. 148/2020 unter anderem geregelt, dass nunmehr das Betreten öffentlicher Orte auch zum Erwerb von Waren oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen nach Maßgabe der oben erwähnten Verordnung zulässig ist.

3. Sicherheitsvorkehrungen

Die oben erwähnten neuen Ausnahmen vom Betretungsverbot des Kundebereiches von sonstigen Betriebsstätten des Handels gelten jedoch nur, wenn gemäß der Verordnung BGBl. II. Nr. 151/2020 folgende Sicherheitsvorkehrungen eingehalten bzw. vorgenommen werden:

- Mund- und Nasenschutz:
 - Mitarbeiter mit Kundenkontakt und Kunden müssen eine den Mund- und Nasenbereich gut abdeckende mechanische Schutzvorrichtung als Barriere gegen Tröpfcheninfektion tragen;
 - dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr;
- Abstandspflicht: ein Abstand von mindestens einem Meter gegenüber anderen Personen eingehalten wird; und
- limitierte Anzahl an Kunden pro Geschäftslokal:
 - die Betreiber der Geschäftslokale haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich maximal so viele Kunden gleichzeitig im Kundenbereich aufhalten, dass pro Kunde 20 m² der Gesamtverkaufsfläche zur Verfügung stehen;
 - ist der Kundenbereich kleiner als 20 m², so darf jeweils nur ein Kunde die Betriebsstätte betreten.

4. Öffnungszeiten

Es ist vorgesehen, dass auch für die nunmehr aufgrund der neuen Verordnung vom Betretungsverbot ausgenommenen Handelsbereiche die eingeschränkten Öffnungszeiten an Werktagen von 07:40 Uhr bis längstens 19:00 Uhr anwendbar sind sowie restriktivere Öffnungszeitenregeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften unberührt bleiben.

5. Allfällige Strafen für Inhaber von Betriebsstätten

Zwar sind in den erwähnten Verordnungen keine Strafen vorgesehen, jedoch sieht das COVID-19-Maßnahmengesetz (unter § 3 Abs 2) folgende Sanktionen für Inhaber von Betriebsstätten vor:

- man begeht als Inhaber einer Betriebsstätte eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu € 30.000,00 zu bestrafen ist, wenn man nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte, deren Betreten untersagt ist, nicht betreten wird; und
- man begeht als Inhaber einer Betriebsstätte eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu € 3.600,00 zu bestrafen ist, wenn man nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte höchstens von der in der Verordnung genannten Zahl an Personen betreten wird.

Sollten daher Geschäfte entgegen den in der Verordnung BGBl. II. Nr. 151/2020 geregelten Voraussetzungen wiedereröffnet und betrieben werden bzw. sich zu viele Personen im Geschäft aufhalten, besteht die Gefahr, dass Strafen verhängt werden.

* * *

Unseres Erachtens wäre daher zu empfehlen, Verhaltensregeln für Kunden zu erstellen bzw. die Hausordnung zu ergänzen, um insbesondere als Geschäftsinhaber in einem ersten Schritt nachweisen zu können, dass Sie die Sicherheitsvorkehrungen einhalten.

Unser Real-Estate Team, bestehend aus Mag. Markus Dax und Mag. Anna Woschitz, steht Ihnen diesbezüglich gerne unterstützend zur Seite bzw. steht Ihnen für weitere Rückfragen gerne zur Verfügung – Kontaktdaten: Mag. Markus Dax 0664/886 677 83, Mag. Anna Woschitz 0664/886 221 53, realestate@sms.law / markus.dax@sms.law / anna.woschitz@sms.law.

** Dieser Artikel basiert auf dem Wissensstand und den gesetzlichen Bestimmungen am Tag des Beitrages, sohin vom 10.04.2020. Aufgrund der rasanten Entwicklung und der sich stetig ändernden Situation kann der Inhalt dieses Artikels daher nach dem 10.04.2020 überholt sein und sind wir daher bemüht, Sie über die aktuellen Entwicklungen up-to-date zu halten.*